



Bescheid

I. Spruch

1. Die KommAustria stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass die XYZTV GmbH (FN 487564g) die Bestimmung § 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 dadurch verletzt hat, dass sie das Web-TV und den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „XYZ Sports“ nicht spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 2. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 28.05.2019 machte die XYZTV GmbH über die E-Government-Plattform der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unter <https://egov.rtr.gv.at/> Angaben zu den Stammdaten sowie zur Gesellschafterstruktur. Angaben zur Veranstaltung eines audiovisuellen Mediendienstes (audiovisueller Mediendienst auf Abruf oder anzeigepflichtiges Fernsehprogramm) wurden nicht gemacht.

Mit Schreiben vom 12.06.2019, zugestellt am 25.06.2019, wurde die Gesellschaft darüber informiert, dass (noch) keine gültige Anzeige im Sinne des § 9 Abs. 1 AMD-G vorliegt.

Am 26.02.2021 brachte die XYZTV GmbH eine Anzeige hinsichtlich des Dienstes „XYZ Sports“, der sowohl ein Web-TV als auch einen Abrufdienst darstellt, ein.

Mit Schreiben vom 17.05.2021 wurde ein Rechtsverletzungsverfahren wegen verspäteter Anzeige von „XYZ Sports“ eingeleitet und der XYZTV GmbH Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Von dieser Möglichkeit wurde mit Schreiben vom 25.05.2021 Gebrauch gemacht und ausgeführt, dass der Geschäftsführer seine Gesellschaft bereits im Juli 2018 bei der KommAustria angemeldet habe und sich proaktiv per Mail bei der KommAustria erkundigt habe. Weiters habe er Fragen an die RTR im Mai 2019 geschickt. Leider habe er keine Briefe von der KommAustria erhalten, als sich

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

eine Mitarbeiterin bei ihm gemeldet habe, habe er sofort alle empfohlenen Änderungen durchgeführt. Die XYZTV GmbH sei ein Startup, vieles sei noch neu. Wie ersichtlich habe er das Unternehmen sofort bei der RTR angezeigt und ihm sei nicht bewusst gewesen, dass die Anmeldung nicht zu Ende durchgeführt worden sei. Aus seiner Sicht sei er daher vollständig gemeldet gewesen und ersuche, das Rechtsverletzungsverfahren einzustellen.

Diesem Brief beigelegt war E-Mailverkehr mit der RTR GmbH aus den Jahren 2018 und 2019. In diesem E-Mailverkehr wurde dem Geschäftsführer mitgeteilt, dass noch keine Anzeige bei der KommAustria eingelangt ist.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige, der Stellungnahme und den darin vorgelegten Unterlagen sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die XYZTV GmbH (FN 487564g) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter (58%) ist der deutsche Staatsangehörige Kirill Magaev.

Die XYZ TV GmbH betreibt das Web-TV und den Abrufdienst „XYZ Sports“ zumindest seit Juli 2018. Die Anzeige gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G langte am 26.02.2021 ein und die Dienste wurden in weiterer Folge in das gemäß § 3 Abs. 8 AMD-G zu führende Register eingetragen. In der Anzeige wurde als Datum der Betriebsaufnahme der 27.09.2020 angegeben.

Mit Schreiben vom 12.06.2019, zugestellt am 25.06.2019, wurde die Gesellschaft darüber informiert, dass (noch) keine gültige Anzeige im Sinne des § 9 Abs. 1 AMD-G vorliege.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu dem bereitgestellten Dienst „XYZ Sports“ beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen in der Anzeige vom 26.02.2021 sowie der Stellungnahme vom 25.05.2021.

Die Feststellungen betreffend das Datum der Betriebsaufnahme ergehen – abweichend von den Angaben in der Anzeige – aus dem in der Stellungnahme vom 25.05.2021 vorgelegten Mailverkehr.

Die Feststellungen hinsichtlich des Schriftverkehrs gründen sich auf den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der

Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautete auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

16. *Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepfandes bereitgestellt wird;*

17. *Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;*

[...]“

§ 9 AMD-G idF. BGBl. I Nr. 84/2013 lautete auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. *(1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

[...]“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die XYZTV GmbH seit Juli 2018 das Web-TV sowie den Abrufdienst „XYZ Sports“ betreibt.

Die XYZTV GmbH hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst am 26.02.2021.

Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist somit für das vorliegende Verfahren nicht von Bedeutung, ob der Geschäftsführer der XYZTV GmbH davon ausging, bereits im Jahr 2018 eine Anzeige eingebracht zu haben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dem Geschäftsführer mehrfach mitgeteilt wurde, dass noch keine Anzeige im Sinne des § 9 Abs. 1 AMD-G eingelangt war.

Da die XYZTV GmbH eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Auch wenn die Anzeige im vorliegenden Fall verspätet erfolgte, so wurde sie dennoch aus freien Stücken getätigt und die Mediendienstanbieterin hat sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt. Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/21-143“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. August 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)